

ELTERNZEIT

Anspruch auf Elternzeit besteht in jedem Arbeitsverhältnis, also auch bei befristeten Verträgen. Beide Elternteile können jeweils 36 Monate (= 3 Jahre) Elternzeit ohne Bezüge beantragen. Elternzeit kann bei jedem Elternteil in 3 Zeitabschnitte eingeteilt werden. Von diesen 36 Monaten sind 24 Monate pro Person übertragbar auf die Zeit zwischen dem 3. und dem 8. Lebensjahr des Kindes. Die Übertragung muss fristgerecht vor Inanspruchnahme beantragt werden.

Mit der Beantragung der Elternzeit muss festgelegt werden, wie man die ersten zwei Jahre der Elternzeit gestalten möchte (z. B. im ersten Jahr ganz zu Hause zu bleiben und im 2. Jahr Teilzeit zu arbeiten). Auf Antrag sind im Laufe der Elternzeit Änderungen und Anpassungen nach Absprache mit der Dienststelle möglich. Bei 3 Elternzeitabschnitten, d.h. der vollen Elternzeit, mit vollständiger Unterbrechung der Erwerbstätigkeit ist keine Zustimmung des Arbeitgebers nötig. Liegt der 3. Elternzeitabschnitt jedoch zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes, kann er aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden.

Wenn die Elternzeit vor dem 3. Geburtstag des Kindes liegen soll, muss sie 7 Wochen vor Antritt angemeldet werden. Nach dem 3. Geburtstag muss die Anmeldung 13 Wochen vor Antritt erfolgen.

Kündigungsschutz

Für Tarifbeschäftigte besteht während der Elternzeit Kündigungsschutz. Er beginnt frühestens 1 Woche vor Beginn der Anmeldefrist für die Elternzeit, d.h. mit der Geburt.

Bei einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche darf die Beschäftigte bis zum Ablauf von 4 Monaten nicht entlassen werden. Das galt bisher nur für die Zeit der Schwangerschaft und direkt nach der Entbindung.

Zuschuss zu den Krankenkassenbeiträgen während der Elternzeit

Während der Elternzeit werden bei Beamt*innen die Beiträge für die Krankenversicherung in Höhe von monatlich 31 € bezuschusst. Voraussetzung ist, dass die Bezüge vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (in 2022: monatlich 5362,50 €, jährlich 64.350 €) nicht überschritten haben. Erforderlich dafür sind der Nachweis (Kopie des aktuellen Versicherungsscheins) der Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung sowie der Höhe des monatlichen Beitrags. Der Zuschuss muss beim Landesamt für Besoldung und Versorgung beantragt werden.

Unterbrechungen der Elternzeit

Unterbrechungen der Elternzeit sind nicht zulässig, wenn sie überwiegend auf die Schulferien entfallen.

Frei gewählte Elternzeiten

Hier gilt für Tarifbeschäftigte das Bundeselternzeit- und Elterngeldgesetz (BEEG) und für Beamt*innen zusätzlich die Freistellungs- und Urlaubsverordnung.

Folgende Regeln gelten für Beamt*innen:

Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Ferienzeiten nicht ohne sachgerechte Begründung ausgespart werden. In der Regel wird so verfahren, dass Beginn und Ende der Elternzeit so zu wählen sind, dass mindestens ein Zeitabstand vor den Ferien besteht, der der Dauer der Ferien entspricht (Sommerferien 6 Wochen und für alle übrigen Schulferien 2 Wochen). Beginn und Ende der Elternzeit innerhalb der Ferienzeit führen nicht zu einer missbräuchlichen Rechtsausübung, wenn

- sich der Beginn der Elternzeit unmittelbar an die Mutterschutzfristen anschließt,
- der gesetzliche Höchstanspruch auf Elterngeld (vgl. Thema* "Elterngeld") innerhalb der Ferien endet (das Elterngeld ist an den Geburtstermin des Kindes gekoppelt) und die Elternzeit nicht fortgeführt wird,
- der gesetzliche Höchstanspruch auf Elternzeit innerhalb der Ferien endet.

Darüber hinaus können Abweichungen in besonders gelagerten Fällen zugelassen werden, in denen erkennbar kein Rechtsmissbrauch vorliegt.

Eine Rückkehr aus der Elternzeit ist bis zu einer Woche vor dem Ende der Sommerferien möglich, da Rückkehrer*innen in dieser Zeit an Konferenzen teilnehmen und sich auf das neue Schuljahr vorbereiten. Entweder wird unter Hinweis auf schulische Termine in der letzten Ferienwoche das Ende der Elternzeit bereits entsprechend früher festgelegt oder später eine vorzeitige Rückkehr beantragt.

Für Tarifbeschäftigte gilt:

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte und Sozialpädagog*innen gibt es dagegen keine Beschränkung bei der Wahl der Zeiträume für die Elternzeit, da das BEEG eine solche Beschränkung nicht vorsieht. Das Ende der Elternzeit ist zum Beispiel auf den letzten Schultag vor den Sommerferien zu legen, um das Schuljahr angemessen vorzubereiten.

Tätigkeit während der Elternzeit - auch in einem anderen Schulamt bzw. in einer anderen Bezirksregierung

Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich. Die maximale Arbeitszeit richtet sich nach dem Geburtsdatum des Kindes, für das die Elternzeit genommen wird:

- Bei Kindern, die vor dem 01. September 2021 geboren wurden, ist eine Teilzeitarbeit von bis zu 30 Wochenstunden, für Beschäftigte an Grundschulen also mit max. 20 Unterrichtsstunden möglich.
- Bei Kindern, die nach dem 01. September 2021 geboren wurden, ist eine Teilzeitarbeit von bis zu 32 Wochenstunden, für Beschäftigte an Grundschulen also mit max. 21,5 Unterrichtsstunden möglich.

Teilzeit in Elternzeit ist auch „unterhälftig“ (also mit weniger als 14 WStd.) möglich.

Grundsätzlich kann die Tätigkeit auf Antrag auch in einem anderen Schulamt oder in einer anderen Bezirksregierung ausgeübt werden. Voraussetzung dafür ist, dass da, wo die Lehrkraft ihren Dienst in Elternzeit ausüben möchte, Stellenanteile zur Verfügung stehen und die abgebende Schule auf die Stellenanteile zur Ersatzeinstellung verzichtet.

Bei einer Tätigkeit in einer anderen Bezirksregierung müssen sich die beteiligten Bezirksregierungen verständigen und klären, ob freie und besetzbare Stellenanteile zur Verfügung stehen. Es erfolgt in der Regel keine Abordnung, sondern lediglich ein entsprechender Eintrag in den STD-Bogen, der dem Landesamt für Besoldung und Versorgung gegenüber die Höhe der Bezahlung ausweist.

Familienzuschlag bei einer Tätigkeit während der Elternzeit

Bei einer Teilzeitbeschäftigung werden gem. § 8 LBesG NRW grundsätzlich alle Bezügebestandteile entsprechend des Beschäftigungsumfanges gekürzt, also auch der Familienzuschlag.

Eine Ausnahme wird in §43 Abs. 4/5 LBesG NRW formuliert. Liegt der Beschäftigungsumfang bei beiden Elternteilen zusammen addiert bei mindestens 100%, wird der volle Familienzuschlag gezahlt.

Vorzeitige Beendigung der Elternzeit

1. Bei Vorliegen einer neuen Schwangerschaft

Wird eine Kollegin während der Elternzeit erneut schwanger, so sollte sie die vorzeitige Beendigung der Elternzeit zu Beginn des Mutterschutzes beantragen. Während des Mutterschutzes erhält sie das Gehalt, das dem vor der Elternzeit entspricht. Somit wird nicht nur die Elternzeit beendet, sondern gegebenenfalls auch die unterhältige Teilzeit.

Die noch nicht genutzten Elternzeitmonate verfallen nicht, sondern werden automatisch übertragen auf einen späteren Zeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Übertragungszeiträume (max. 24 Monate) muss rechtzeitig (13 Wochen vorher) beantragt und kann auf 2 Phasen aufgeteilt werden; z.B. vom 3. bis zum 4. Lebensjahr des Kindes während des Einstiegs in den Kindergarten und in der Zeit vom 6. bis zum 7. Lebensjahr während der Einschulung.

Bei Kindern, die vor dem 1.7.2015 geboren wurden, musste ein Antrag auf Übertragung des 3. Elternzeitjahres gestellt werden. Ansonsten verfielen diese Zeiten. Wurde also schon eine Übertragung von 1 Jahr beantragt, verfielen bei vorzeitiger Beendigung der Elternzeit wegen erneuter Schwangerschaft die Zeiten, die im ersten Elternzeitabschnitt wegen der erneuten Schwangerschaft nicht genutzt werden konnten.

2. Auf eigenen Wunsch

Man kann die Elternzeit auch vorzeitig auf eigenen Wunsch beenden. Allerdings gibt es keinen Rechtsanspruch darauf. Die Bezirksregierung Münster prüft jeden Einzelfall gesondert. Sie ist jedoch meist verständnisvoll und großzügig bei ihren Genehmigungen.

Elternzeit und Beihilfe

Der eigene Beihilfeanspruch bleibt bestehen:

- während der Mutterschutzfrist
- während der Elternzeit, sofern Ehe- oder Lebenspartner*in keine Beihilfe- Berechtigung hat.
- wenn verbeamtete Lehrkräfte während der Elternzeit eine Tätigkeit mit mindestens der Hälfte der Arbeitszeit ausüben.

Der eigene Beihilfeanspruch entfällt:

- während der Elternzeit, sofern Ehe- oder Lebenspartner*in eine Beihilfe-Berechtigung hat. In diesem Fall übernimmt die Beihilfe der/des Ehe- oder Lebenspartner*in.

Die genauen Regelungen für Alleinerziehende, bei beihilfeberechtigten oder gesetzlich versicherten Partner*innen sollten bei der Beihilfestelle der Bezirksregierung erfragt werden.

Die Kostendämpfungspauschale (Diese soll rückwirkend zum 01.01.2022 abgeschafft werden!) vermindert sich um 60 € für jedes berücksichtigungsfähige Kind. Sie entfällt, wenn man während der Elternzeit keine Bezüge erhält.

Die Beihilfe beträgt für jedes Kind 80%.

Beihilfeberechtigte erhalten nach Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde einen Zuschuss zur Säuglings- und Kleinkindausstattung in Höhe von 170 € für jedes Kind. Das muss auf dem Beihilfeantrag angekreuzt werden.

Elternzeit und Probezeit

Nach §5, Absatz 6 der Laufbahnverordnung (LVO, letzte Änderung vom 21.6. 2016) gelten Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge von mehr als 3 Monaten nicht als Probezeit.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit ist der Stundenumfang relevant für die Anrechnung der Zeiten auf die Probezeit. Eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wird in vollem Umfang angerechnet. Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regulären Arbeitszeit zählt entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung. (siehe §5 Absatz 7 LVO)

Die Probezeit wird allerdings nur dann verlängert, wenn die Auswirkungen mehr als 3 Monate betragen, d.h. wenn die geringe Teilzeit oder auch Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge sowie Krankheitszeiten länger als 3 Monate dauerte.

Erneute Schwangerschaft während einer Elternzeit

Wenn während der laufenden Elternzeit eine erneute Schwangerschaft eintritt, sollte mit Beginn des Mutterschutzes die Beendigung der Elternzeit beantragt werden (s. vorzeitige Beendigung der Elternzeit).

Rückkehr in den Dienst nach Elternzeit

a) Rückkehr an die bisherige Schule

Rückkehrer*innen, die weniger als ein Jahr beurlaubt oder freigestellt waren, kehren grundsätzlich an die bisherige Schule zurück. Das Stellen eines Rückkehrantrages ist dann nicht erforderlich, es sei denn, eine Rückkehr an die bisherige Schule ist nicht gewünscht.

Auf Wunsch der Lehrkraft kann die Mutterschutzfrist neuerdings ausgenommen werden. Dazu reicht ein formloser Antrag an die Dienststelle (siehe Änderungen im Versetzungserlass zum 1.8.2017). Die Jahresfrist beginnt dann erst ab dem ersten Tag der Elternzeit zu zählen, so dass das Stellen eines Rückkehrantrages auch dann nicht nötig ist, wenn eine Rückkehr an die bisherige Schule gewünscht ist.

Personen, die Elternzeit und Elterngeld/Elterngeld-Plus in Anspruch nehmen, können auf Wunsch auch nach Ausschöpfung des Bezugszeitraumes gemäß §4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz an die bisherige Schule zurückkehren.

Bei einer Beurlaubung von einem Jahr oder länger ist trotz Wunsch der Rückkehr an die bisherige Schule ein Rückkehrantrag zu stellen.

b) Rückkehr mit Versetzungswunsch

Rückkehrer*innen aus einer Beurlaubung oder Freistellung von grundsätzlich acht Monaten und mehr, die nicht an die bisherige Schule zurückkehren möchten, sind auch innerhalb der laubahnrechtlichen oder tarifrechtlichen Probezeit wohnortnah, d.h. im Umkreis von 35 km (bzw. nach neueren Planungen 50 km) und dort an einer Schule mit entsprechendem Bedarf einzusetzen.

Wichtig: Für die Berechnung der Achtmonatsfrist und der Jahresfrist zählen die Beschäftigungsverbote vor und nach der Geburt eines Kindes mit.

Ein Versetzungsantrag (hier Rückkehrantrag), für den es jährlich zwei Termine gibt, ist unter www.oliver.nrw.de zu stellen.

Rückkehrdatum: 1.12. bis 31.5. => Verfahren zum 1.2. => Antrag bis zum 30.6. des Vorjahres

Rückkehrdatum: 1.6. bis 30.11. => Verfahren zum 1.8. => Antrag bis zum 30.11. des Vorjahres

Auch noch gut zu wissen:

- Bei einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche darf die Beschäftigte bis zum Ablauf von 4 Monaten nicht entlassen werden. Das galt bisher nur für die Zeit der Schwangerschaft und direkt nach der Entbindung.
- Unabhängig von dienstlichen Interessen haben Lehrkräfte jederzeit das Recht auf Freistellung für erforderliche Untersuchungen während der Schwangerschaft oder für die zum Stillen erforderliche Zeit.
- Zeiten für Untersuchungen in der Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Zeiten zum Stillen werden in vollem Umfang auf die Arbeitszeit angerechnet (orientiert an § 24d SGB V). Die Freistellung umfasst auch die Wegezeiten.

- 5 Jahre nach einem erstmals gestellten Versetzungsantrag erfolgt eine automatische Freigabe. Das gilt unabhängig davon, ob regelmäßig in der Zwischenzeit Versetzungsanträge gestellt wurden oder die Lehrkraft in der Zwischenzeit in Elternzeit war.
- Beschäftigte, die sich in Elternzeit befinden (auch Teilzeit in Elternzeit), können in der Regel nicht versetzt werden.



<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elternzeit/faq/kann-ich-waehrend-der-elternzeit-teilzeit-arbeiten--124794>



<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elternzeit/elternzeit-73832>



https://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/a-z/elternzeit/index.html



Ansprechpartnerin: Simone Flissikowski
simone.flissikowski@gew-nrw.de
0179/5102655

Stand: Februar 2023

